

Preis und der Sitzung über sämtliche und ähnliche Geschäftsumsätze, über Gewaltentheilung, Entstehung und allgemeines deutsches Rechtsgesetz, über gesetzliche Verbesserung rechtsschaffender Gesetze, über Auskunftsverfahren, sowie über einigen Gegenstande von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung eine Einigung des geschickten Consilium des Bundes durch Verhandlungsmäßige Beschlüsse des Directoriats (Art. II) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden.

Geschäftsverträge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu ihr enthalten, der der gegebenden Gewalt des Bundes einen neuen, über der Gegebung der Einzelstaaten angehörigen Eigenstand überweisen, können in der Versammlung der Abgeordnetenversammlung nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der Stimmen angenommen werden.

Wie das Directoriat, so besteht auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Beschlüsse in Beschluss zu bringen.

Betreffen solche Vorschläge eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben oder die Überweisung eines neuen, jellter der Gegebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstandes an die gegebene Gewalt des Bundes, so können sie von der Abgeordnetenversammlung nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

Artikel 21.

Berathende und vermittelnde Beurkundung der Versammlung.

Die Versammlung des Directoriates ist gleich dem Directoriat berathend, in Angelegenheiten, welche dem Bereich der gegebenen Gewalt des Bundes nicht zugewiesen sind, die Einführung gemeinsamer Orte oder Einrichtungen auf dem Wege freier Vereinbarung in Antrag zu bringen.

Um in den einzelnen Staaten zur Ausführung gelangen zu können, bedürfen jedoch die in Angelegenheiten jellter Art des der Abgeordnetenversammlung gefassten Beschlüsse der Zustimmung der betreffenden Regierungen und Behörden. (Art. 25.)

Artikel 22.

Recht der Vorstellung und der Beschwerde.

In allen Angelegenheiten des Bundes steht die Versammlung der Abgeordneten das Recht der Vorstellung und der Beschwerde zu.

Abchnitt IV.

Die Abgeordnetenversammlung.

Artikel 23.

Einrichtung der Abgeordnetenversammlung.

In der Regel wird nach dem Schluß der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten eine Verhandlung der jeweiligen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands für vereinigt.

Der Kaiser von Österreich und der König von Preußen gewünscht verlassen die Einrichtungen zur Abgeordnetenversammlung.

Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Bringer ihres oder eines anderen regierenden deutschen Hauses als Alter Ego vertreten lassen).

Artikel 24.

Stimme-Ordnung.

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung tragen den Charakter freier Beratung und Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Vertretern an. Deutschen Staaten sind jedoch übertragenen, die für die Beschlüsse des Bundesrates gefasste Stimmentwertung in der Tat und unter sich in Anwendung zu bringen, daß ein Beschluß der Abgeordnetenversammlung nicht aufgehalten werden kann, wenn die abgeordneten Stimmen das im Directoriat je nach der Natur des Gegenstands vorgezeichnete Stimmenzählnahme erreichen.

Artikel 25.

Gegenstände der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung.

Die Abgeordnetenversammlung nimmt die ihr durch das Directoriat unterliegenden Ergebniß der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung in Antrag.

Sie fügt die endgültigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Versammlung des Directoriates, welche nicht der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung in den einzelnen Staaten dienen.

Sie läßt die mit ihrer Sanction versehenen Sonderabkommen sowohl doch das Directoriat als in den einzelnen Staaten verhindern.

Sie pflegt Beratung wegen künftlicher Förderung der Ausführung über diejenigen Anteile der Verhandlung der Abgeordnetenversammlung, über welche der endgültige Beschluß den vorläufigen Gewalten der einzelnen Staaten zufällt. (Art. II u. 21.)

Sie ruft die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung des Directoriates in abgerückten Abgeordnetenversammlungen und lädt dem Directoriat die dientesten Entscheidungen zuschicken.

Sie kann alle für das Stammvaterland wichtigen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratung ziehen.

* Der letzte Satz dieses Artikels ist dem ursprünglichen Entwurf: „Zwei Drittel der deutschen Staaten werden in der Abgeordnetenversammlung ein Urtheil an einer Abstimmung (anstatt des erlosten Anteils der beiden Habsburger) zugestellt“ — in Bezug genommen. Am 2. Nov. 1863.

Bekanntmachung.

die Anmeldung zur Inscription bei der Königlichen Thierarzneischule zu Dresden betr.

Der neue Lehrkreis bei der Königl. Thierarzneischule zu Dresden beginnt in diesem Jahre am 1. Oktober. Die Anmeldung zum Eintritt als Eleve kann entweder schriftlich oder mündlich erfolgen. Im ersten Falle ist die Anmeldung in der Zeit bis zum 25. des laufenden Monats bei der unterzeichneten Direction.

Donnerstag, den 1. October

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei dem Herrn Professor Dr. Leisinger im Thierarzneischulgebäude, Pillnitzerstraße Nr. 38, unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse zu bewirken.

Indem Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist zugleich, was die Aufnahme-Bedingungen anlangt, auf die unten im Auszuge anzuhaltenden Bestimmungen, den Besuch der Königl. Thierarzneischule betreffend, zu verweisen.

Dresden, am 1. September 1863.

Direction der Königlichen Thierarzneischule.

Art.

§. 2.

Der sich Anmeldende darf nicht unter 18 Jahr alt und muß von gesunder Körperbeschaffenheit sein.

Derselbe hat seiner Anmeldung den Geburtschein, Impfschein und die Zeugnisse der von ihm bezüglich zuletzt besuchten Schule beizufügen. Hat derselbe nach dem Abgang von der Schule noch Praktikunterricht genossen, so sind überdies die Zeugnisse der betreffenden Praxischule mit beizufügen.

Son denjenigen, welche noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, ist über eine schriftlich aufgestellte und obligativer beklagbare Erklärung des Vaters oder Vormundschaftsbeurkundungen, in welcher die Einwilligung zum Besuch der Institution enthalten ist und die Bestreitung der Studien- und Unterhaltungskosten zugesichert wird.

§. 3.

Rur diejenigen können als Eleven Aufnahme finden, welche entweder

a) eine öffentlich anerkannte Realialschule besucht haben und mit dem Zeugniss der Reife auslassen werden sind, oder

b) durch ein testimonium sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie mindestens ein halbes Jahr Schüler der zweitoberen Klasse eines Gymnasiums gewesen sind, oder aber

c) vor der, aus Lehren der Thierarzneischule bestehenden Commission eine Prüfung ablegen und dabei die zur Aufnahme erforderlichen Vorkenntnisse nachweisen.

Hotel Hamburg.

Unterzeichnete beobachtet sich, den respl. Reisebüro auf Bestre eingerichtet, in der Nähe der Dampfschiffe befindenes Hotel befens zu empfehlen. Zugleich erlauben sich dieselben, das gesuchte Publikum auf die mit obigem Hotel verbundene, unter dem Namen „Bier-Drausse“ bekannte Restaurations-Localityen in gütige Erinnerung zu bringen.

Kiel, August 1863.

Hochachtungsvoll
Burchard & Wilkens.

Über folgende Gegenstände:
Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, Untertrag des Sommerzählnahmes im Bunde bei vorläufigem Schluß des Bundesgesetzes, sieht die Schlafzettel ausdrücklich der Abgeordnetenversammlung zu.

Abchnitt V.

Das Bundesgericht.

Artikel 26.

Doppelte Eigenschaft des Bundesgerichts.

Das Bundesgericht entscheidet, im Namen des Deutschen Bundes, teils in richtlicher, teils in schiedsrichtlicher Eigenschaft.

Artikel 27.

Richtliche Wirksamkeit des Bundesgerichts.

Das Bundesgericht in seiner richtlichen Eigenschaft kann angesehen werden:

1) Von Bundesregierungen oder von Privatpersonen gegen den Deutschen Bund, wenn erstere gegen letztere Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben, und ein besonderer Gerichtshof hierzu nicht begründet ist;

2) Von Privatpersonen gegen mehrere Bundesländer, wenn bestimmt ist, welche der letzten eine Forderung der ersten zu verbindlich habe;

3) Von Privatpersonen gegen die Civilistische oder den Staatsrechts eines einzelnen Bundesstaates, wenn wegen der behaupteten, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderung in der Verfassung oder Gegebung des betreffenden Staates kein

Gerichtshof begründet ist;

4) Von Privatpersonen bezügl. der Errichtung des Reichsgerichts gegen eine einzige Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Bestellung und der bestehenden Rechte des Bundes und nach Eröffnung oder Hemmung der Reichsgerichtsbehörde führen;

5) Von Bundesregierungen gegen andere Bundesregierungen, wenn die fragende Thell Rechtsprechung einer Schiedsgerichtsinstanz nicht überzeugt ist;

6) In denjenigen Fällen, für welche dem Bundesgericht, mit Zustimmung des Directoriates und des Bundesrates, durch die Bestellung oder Gegebung eines Einheitsstaates eine endlich reit 7) in allen, wo es sich zwischen dem betreffenden Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schluß des jüngsten Beschlusses handelt, das Bundesgericht an die Stelle des nach Art. 20 der Wiener Schlacht zu bezeichnenden obersten Gerichtshofs.

Artikel 28.

Schiedsrichtliche Wirksamkeit des Bundesgerichts.

Der schiedsrichtlichen Entscheidung des Bundesgerichts werden vom Directoriat nach vorschriftiger Vernehmung, auf Verlangen eines jeden oder der anderen der jüngsten Thelle überwiesen:

1) alle nicht zu der im Art. 27 unter 5 erwähnten Kategorie gehörigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien über Unionssorge, Regentshaft, Regierungslabour, Vermögenshaft, sowie über Ansprüche an das

Haushaltswettbewerb, insfern nicht über das Verfahren in den jüngsten Streitigkeiten und deren Entscheidung durch ein

Vertrags- oder Vertragsabkommen nicht entschieden werden sollte;

2) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einem anderen Bundesstaate, mit Zustimmung des Directoriates und des Bundesrates durch die bestehende Rechte des betreffenden Staates, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen ist;

3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, wenn dieselben wegen Verlegung der ihnen durch die Bundesverfassung (Art. 13 bis 18 der Bundesakte) gewährleisteten Rechte klagen;

sowohl das betreffende Rechtshabthalt nicht vor dem 1. Januar 1863 durch Bundesbeschluß oder durch die einflügelige Landesgesetzgebung geregelt ist;

4) Streitigkeiten zwischen der Regierung und die Landesvertretung eines Bundesstaates über Auslastung oder Anwendung des betreffenden Staates, Haushalte oder Verträge, welche die bestehenden Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

5) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

sowohl das betreffende Rechtshabthalt nicht vor dem 1. Januar 1863 durch Bundesbeschluß oder durch die einflügelige Landesgesetzgebung geregelt ist;

6) Streitigkeiten zwischen der Regierung und die Landesvertretung eines Bundesstaates über Auslastung oder Anwendung des betreffenden Staates, Haushalte oder Verträge, welche die bestehenden Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

7) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

8) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

9) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

10) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

11) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

12) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

13) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

14) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

15) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

16) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

17) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

18) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

19) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

20) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

21) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

22) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

23) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

24) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporationen oder ganzen Städten, welche die Abrechnung beider Gewalttäter nicht zu verhindern bestehende Unterschiede getroffen;

25) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Reichsältesten, Corporation

Quincallerie,
Bronzes.

KRESSNER & VOISIN, Prager Strasse 44.

Parfumerie,
Lampes.



Bekanntmachung. Voigtländischer Staats-Eisenbahn-Bau.

Die Erd- und Eisenarbeiten

- 1) des 1. Accordes der I. Section der Voigtländischen Staats-Eisenbahn (Blur Herlas-grün) und
- 2) des 4. 5. und 6. Accordes der II. Section genannter Bahn (Blur Neustadt, Trich und Bergen)

sollen demnächst verhandeln werden.

Diesenjenigen Unternehmern, welche sich um Übertragung dieser Arbeiten zu bewerben wünschen, haben die folgenden Bedingungen, und zwar

zu 1: in dem Bau-Sectionsbüro zu Trenn.

zu 2: in dem Bau-Sectionsbüro zu Falkenstein,

eingetragen und die Blankette dabei in Empfang zu nehmen.

Die ausgefüllten Blankette sind längstens bis

zum 26. September dieses Jahres

im technischen Hauptbüro zu Döbeln und zwar versiegelt, sowie mit der Bemerkung „Verfügung von Erd- und Eisenarbeiten betreffend“ versehen, einzureichen.

Die Auszahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Chemnitz, am 7. September 1863.

Der Königliche Commissar für den Bau der Voigtländischen Staats-Eisenbahn.

Döbeln.

Hotel-, Fabrik-, Liegenschaften- u. Wasserkraft-Verkauf in Hof und Kempten (Bayern).

Wegen Domizil-Veränderung verkauft ich:

- a) Den seit einer langen Reihe von Jahren weit und rühmlich bekannt, auch von den höchsten und allerhöchsten Herrschaften besuchten, und namentlich durch die Reisenden nach und von den Bädern Franzensbad, Marienbad, Karlsbad, Elster, Steben und Alexanderbad stark frequentirten Bahnhof ersten Ranges, zum goldenen Hirsche in Hof, zu welchen den Bahnhöfen, neu restaurirt und entsprechend eingerichtet, mit sämtlichem Inventar, inclusive Omnibus und Equipage.

- b) Ein an das Hotel angebautes neues Privathaus mit Remise, wegen seiner günstigen Lage für Details, wie für ein großes Geschäft ganz besonders geeignet.

- c) Zwei Baupläne in gleicher Straße, zu jedem Preise vossend.

- d) Eine durch Dampfstraff betriebene Eisen- und Messing-Gießerei und Maschinen-Werftküche in Hof, mit sämtlichem Inventar und sonstigen Einrichtungen, durchaus gut und zweckmäßig gebaut, eingerichtet, und auch im allerdünnen Zustande.

Dieses Etablissement liegt in der Stadt, nach bei den Bahnhöfen, wird in der Folge durch vier Straßen begrenzt, hat eine äußerst schöne und gejunge Lage und ist großer Ausdehnung fähig, zumal die neu in Angriff kommende Bahn nach Götzen, die ohnedies sehr gewerblichen und industriellen Stadt Hof neue wirtschaftliche Gewerbsquellen um so größer zu führen, als der Gründungsvertrag mit Sachsen, Böhmen und den Fürstentümern sich hier konzentriert.

Ich verkaufe weiter:

- e) Einen sehr großen, an das beschriebene Etablissement anstoßenden

Gemüse- und Blumengarten

nebst Gärtnerwohnung mit Stallung und Treibhaus, welcher sich ebensowohl zur Anlage einer größeren Fabrik, Brauerei und vergleichlichen Geschäften, als auch zur Erbauung weiter Wohnhäuser sehr gut eignet.

- f) In Kempten, an dem Iller-Flusse.

Eine Wasserkraft von 150 Pferdekraft, mit steinernem Wehr und Kanal, nebst 7% Tagwerk Wiesen und großem Steinbruch auf dem Blaube. — Dieses Antecken eignet sich zu jeder Gewerbeanlage, selbst in der größten Ausdehnung, weil die Wasserkraft mit verhältnismäßig geringen Kosten vermehrt werden kann, keine Schwierigkeiten zu überwinden sind und niemals Wassergefahr zu befürchten ist.

Sämtliche Objekte können jederzeit eingesehen werden und belieben sich Kaufleihhaber in gefälligster französischer Briefer an Herrn Ch. G. Kispert im goldenen Hirsche in Hof oder unter nachstehender Adresse an mich selbst zu wenden.

J. T. Romminger,

Villa-Adolph, Leipziger Straße in Dresden.

In 4. Classe 64. R. S. Landes-Lotterie fielen u. A. nachstehende Gewinne auf folgende Nummern:

20,000 Thlr. auf Nr. 24228.

10,000 Thlr. auf Nr. 4011.

5000 Thlr. auf Nr. 76294.

2000 Thlr. auf Nr. 67565.

1000 Thlr. auf die Nr. 20557 40383.

400 Thlr. auf die Nrn. 3243 5359 5634 24058 28972 33140 35333 40678 51778

52891 66226 70873 73354 75781 78896.

200 Thlr. auf die Nrn. 277 2294 3362 5988 9660 9812 10365 10379 11209

14869 15961 26161 27118 27123 29336 30562 31471 32995 35226 37845 39762

40575 41500 43107 43442 48967 50636 55641 55804 55815 59083 59715 61816

62689 66874 66902 71288 72262 72885 74214 74670 75723 76304 78790 79239.

100 Thlr. auf die Nrn. 323 654 745 1261 2016 2270 2706 2913 3780 4606

4882 5343 5831 5983 7543 9019 9456 10354 10508 10684 11297 11427 12033

12258 13208 13833 13992 14893 14944 15766 17092 17187 18992 19716 20297

20510 21696 22632 22936 23440 24668 25022 25963 26717 27142 27622 27843

25471 30250 30675 30761 30995 32529 32579 33816 33865 34182 34477 34551

34660 34667 34785 35973 36023 38074 38371 38383 38404 38488 38781 40077

41375 42074 42087 42251 42927 43283 43458 44724 44726 44793 45030 45602

45877 45892 46043 46167 47019 47071 47291 47292 48701 49875 51133 51303

51673 52740 53259 53955 54093 54400 54985 56231 56477 57037 57160 60289

60500 60721 61641 62662 64318 64601 64821 65867 66054 68283 69362 69514

70204 70574 71200 72129 74852 75322 75344 75524 75749 75880 76016 76439

77529 77569 78960 79083.

65 Thlr. auf die Nrn. 14 37 69 107 139 150 166 190 196 231 243 261 265

399 1418 1454 1497 1501 2342 2375 2376 2521 2833 3392 3849 3983 4576 4926

4957 4960 4988 5089 5532 5560 5577 5595 6502 6568 6723 6757 6765 6790 6857

6874 6880 7209 7526 7555 7556 7595 7595 8030 8042 9045 9113 9183 9239 9251

9264 9268 9272 9337 10026 10043 10224 10253 10297 10529 10726 10730 10769

10902 10921 11004 11027 11032 11033 11315 11448 12926 12942 12962

12965 13000 14011 14015 14022 14360 14372 14374 15159 15179 15195 15222

15235 15262 15275 15290 17304 17458 17485 17496 17803 17826 17876

17884 18259 18269 18419 18576 19526 19593 19660 21366 21378 21386

21394 21537 21569 22524 22539 22731 22734 23386 23396 23905 23934

23935 23949 23958 23973 24201 24264 24265 24272 24296 24907 26124 27122

27127 27258 28960 29101 29128 29141 29145 29173 29199 29908 30159 30164

30458 31001 31027 31044 31055 31069 32403 32411 32467 32494 33282 33285

32296 33418 33480 33489 33492 33898 34149 34202 34211 34292 34348 34400

34452 34454 35612 36302 37093 37434 37616 37630 37771 38501 38941 39067

39070 39072 39226 39601 39633 39637 40026 40054 40424 40444 41263 41816

41832 41835 41840 41848 42567 42571 42583 43457 44365 45306 45324 45341

43576 43594 43599 44007 44044 44061 44097 44099 44272 44283 44766

44767 44805 44810 44910 44917 45510 45541 45568 45581 45596 45804 46767

46791 46796 46836 47336 48574 48585 48586 48599 49393 48975 49629 49640

49649 50619 50683 51199 51210 51309 51313 51489 51491 51652 51905

51920 51921 51941 52110 52112 52119 52277 52903 52928 52933 52952 53064

53185 53187 56321 56953 58269 58512 58515 58938 59026 59065 59085 59641

59642 59647 59681 60055 60897 60989 61222 61242 61282 61292

62291 62457 62458 64663 64664 64665 64685 64686 64687 64688 64689 64690

64425 65011 65097 65215 65705 65706 65757 65795 65796 66863 66883

67107 67112 67116 67151 67170 67193 67460 67930 67935 67968 67983

68016 68034 68040 68044 68079 68083 68095 68355 68390 68439 68491

69403 69788 69800 70057 70127 70208 70214 70222 70240 71724 71747 72504

72532 72539 72549 72557 72579 72581 72586 72881 73630 73722

74007 74012 74172 74180 74730 74766 74777 74790 75252 75298 76581 77182

77285 77340 77343 77966 78035 78154 79422.

Gründ